

UVP-Vorprüfung

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anbindung Umspannwerk Neudorf (Gemeinde Dietenhofen) an 110-kV-Freileitung T025 Ketteldorf-Bad Windsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23.04.2024, Gz. RMFR-2EL-3320-4-55

Die N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstr.27, 90441 Nürnberg, plant eine Neuanbindung des Umspannwerkes Neudorf an die bestehende 110-kV-Freileitung T025 Ketteldorf-Bad Windsheim.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Baumaßnahmen:

Bislang ist das Umspannwerk Neudorf ausschließlich über den Freileitungsmast 1 und 336 an das Portal im Umspannwerk aus Richtung Osten an die 110-kV-Freileitung angebunden. Durch den Neubau des Mastes 337 N (geplantes Mastbild: Stahlvollwand) im Westen des Umspannwerkes erfolgt eine weitere Anbindung des Umspannwerkes Neudorf direkt im Anschluss an das Gelände. Der neu errichtete Freileitungsmast 337 N wird an den bestehenden Mast 338 weiter westlich angebunden. Dieser, bislang als Tragmast fungierende Stahlvollwandmast 338, wird im Zuge der Baumaßnahme als Stahlvollwand-Abspannmast neu errichtet. In diesem Zusammenhang wird der Bestandsmast 337 am nördlichen Ortsrand von Neudorf einschließlich 110-kV-Leiterseile zwischen Mast 336 und 338 zurückgebaut.

Insgesamt verringert sich die Leitungslänge um ca. 300 m, die Anzahl an Masten bleibt unverändert.

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer **standortbezogenen** Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG). Denn die Vorhabenslänge beträgt über 200 m (hier: 322 m) und deutlich unter 5 km. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar.

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung wurde geprüft, ob am Standort des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG.

Die Prüfung hat ergeben, dass **keine** besonderen Gegebenheiten gem. den in der Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und demnach die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nicht zum tragen kommt.

Ungeachtet dessen ist aus den vorgelegten Antragsunterlagen ersichtlich, dass keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Rahmen der durchzuführenden Maßnahme zu erwarten sind.

Im Endergebnis ist festzustellen, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 23.04.2024

gez.

Hempel
Regierungsamtmann